[illegible] Land Berg ordnung, wie es damit
und dergleichen bey Marggra Schaumb, auch sonsten
tung der alten Loblichen Gewohnheit gehalten
Nachdem auf gehabte Deputation
tlichen Monathsprotocollum Gnädigst Commission
in diesen Berg-Sachen auf dero gesamten
Raths Expedition, sonderlich der Gnädigsten dem Rath
und der Bergschaft zu Görlitz dieses mündlich
sich selbst hierüber angegebenen Mängel und
beygebracht, als Bathsandern vor Johannis selbst
angeordnet, dieselbe aber wegen allerhand
dahergehinderten gehabten Verrichtungen bis
dato nicht [illegible] verfertigen können
Rahl wollen Hochgedachte Ihr. Churfürstl. Durchl.
dannenhero andermahlige gnädigste Verord
ordnung an obgesagte Churfürstl. Commission
ergehen lassen, damit ohne weitern Verzug
und Beschwehrde dabey vorgehen, und der gnädigsten
Commissorial gestalt, zu Beförderung gemeines
werde. Welche Ihre Churfürstl. Durchl.
Durch dessen gesamten Bänden der Land
und Bergbuch, sodann Sie, wie auch dessen
Abgeordneten, mit Churfürstl. Gnaden
Gutachten Nachricht, der Abhandlung
Churfürstlichen anbefehlen. Sig. Dres.
27. Maij. Anno 697.

Johann Berger, Churfürstl.